

Akad. Rat a. Z. Dr. Andreas Seidel, Göttingen*

„Die verlegbare Hochzeitsfeier“

THEMATIK	„Coronamieten“; allgemeines Leistungsstörungenrecht; mietrechtliches Gewährleistungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Beck-Texte im dtv BGB oder Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Das Ehepaar Müller (M) hat am 11.12.2018 standesamtlich geheiratet. Da sie keine winterliche Hochzeitsfeier wünschten, planten sie für den 1.5.2020 eine Hochzeitsfeier. Dazu wollten sie rund 70 Gäste einladen. Dafür kamen sie Anfang Februar 2020 mit der Pächterin des Kölner Restaurants „Weitblick“, Marie Voigt (V), ins Gespräch und führten mündliche Vertragsverhandlungen. Im Rahmen des Gesprächs wurde sowohl über die Überlassung der Räumlichkeiten als auch über etwaige weitere Dienstleistungen, wie eine Endreinigung, das Catering oder Bedienung, gesprochen. Dabei wurden verschiedene Speisefolgen mit unterschiedlichen Preisgestaltungen alternativ besprochen. V schickte eine auf den 5.4. datierte Rechnung,

* Der Autor ist akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Institut für Wirtschafts- und Medienrecht der Georg-August-Universität Göttingen. Die Klausur ist im Rahmen der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im Sommersemester 2023 konzipiert, sie orientiert sich an BGH NJW 2022, 1382.

die als einzigen Rechnungsposten die entgeltliche Überlassung der dort näher beschriebenen Räumlichkeiten zum Zins von 2.600 EUR auswies. Dieser Betrag wurde von M in der gleichen Woche an V bezahlt.

Die geplante Hochzeitsfeier konnte allerdings nicht durchgeführt werden, weil aufgrund der §§ 11, 12 der Verordnung der nordrhein-westfälischen Landesregierung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 (NRWCoronaSchVO) in der ab 27.4.2020 gültigen Fassung Veranstaltungen sowie Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen untersagt wurden. Deutschlandweit wurden zu diesem Zeitpunkt vergleichbare Regelungen erlassen.

Vor dem 27.4.2020 bestanden keine vergleichbaren Beschränkungen, sodass M und V von diesen Maßnahmen schockiert waren. Mit Schreiben vom 24.4.2020 baten die M um Rückzahlung der bereits getätigten Zahlung, wenigstens aber eines Teils der Zahlung. Die Forderungen der M lehnte V ab und wies darauf hin, dass sie dem Ehepaar M bereits am 23.3.2020 unter Angabe von mehreren Alternativterminen – auch für das Jahr 2021 – angeboten hatte, die Hochzeit zu verschieben. M hingegen argumentierten, dass eine Verschiebung der Hochzeitsfeier nicht in Betracht käme, ohne dies jedoch zu begründen.

Besteht ein Anspruch der M gegen V auf vollständige oder teilweise Rückzahlung von 2.600 EUR?

Bearbeitungshinweis: §§ 9, 11 und 12 NRWCoronaSchVO in der ab dem 27.4.2020 gültigen Fassung:

§ 9 NRWCoronaSchVO – Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, (Eis-) Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt ...

§ 11 NRWCoronaSchVO – Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Für Zusammenkünfte und Ansammlungen gilt § 12.

(2) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, bleiben zulässig ...

(4) Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

§ 12 NRWCoronaSchVO – Zusammenkünfte, Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, ...

Art. 240 § 2 EGBGB in der Fassung vom 1.4.2020:

(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

...